

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Ehrengerichtbarkeit der Rechtsanwaltschaft.

Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Mit dem 1. Mai 1934 geht die Ehrengerichtbarkeit zweiter Instanz auf die Reichs-Rechtsanwaltskammer über.

Die Rechtsanwaltsordnung wird demgemäß wie folgt geändert:

1. Der § 67 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen Mitgliedern, die der Vorstand aus seiner Mitte bestimmt. Der Vorstand bestimmt ferner die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder des Vorstandes als Stellvertreter zu berufen sind. Ist der Vorsitzende des Vorstandes durch Zugehörigkeit zum Ehrengerichtshof an dem Vorsitz im Ehrengericht behindert, so ist Vorsitzender des Ehrengerichts der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes; ist dieser aus dem gleichen Grunde behindert, so wird der Vorsitzende des Ehrengerichts von dem Vorstande bestimmt.

Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß bei dem Ehrengericht mehrere Abteilungen gebildet werden. In diesem Falle sind Vorsitzende der Abteilungen der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende und, wenn mehr als zwei Abteilungen gebildet sind, weitere vom Vorstande zu Vorsitzenden bestimmte Mitglieder. Im übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

Die Geschäfte verteilt der Vorstand. Die Vorschriften des § 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten dabei entsprechend.

2. Der § 90 erhält folgende Fassung:

Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof wird bei der Reichs-Rechtsanwaltskammer gebildet. Er besteht aus Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer und des Reichsgerichts. Die anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die richterlichen Mitglieder von dem Präsidium des Reichsgerichts für je ein Geschäftsjahr bestimmt. Die anwaltlichen Mitglieder können nicht gleichzeitig einem Ehrengericht als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder angehören.

Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern.

Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die vom Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu Vorsitzenden bestellten anwaltlichen Mitglieder als Senatspräsidenten.

Die Geschäfte verteilt das Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Die Vorschriften des § 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Senate vertreten sich nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes gegenseitig.

3. Im § 91 wird vor der Paragraphenzahl „82“ die Zahl „81“ eingefügt.

4. Der § 95 erhält folgende Fassung:

Ausfertigungen und Auszüge der Urteile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes, Ausfertigungen und Auszüge der Urteile des Ehrengerichtshofs von dem Schriftführer der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu erteilen.

5. Im § 102 wird der Abs. 2 gestrichen.

Artikel 2

Die am 1. Mai 1934 bei dem bisherigen Ehrengerichtshof anhängigen Berufungen werden von diesem nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erledigt, wenn der Termin zur Hauptverhandlung bereits vor diesem Zeit-

punkte bestimmt war. Im übrigen werden die anhängigen Berufungen und Beschwerden an den neuen Ehrengerichtshof abgegeben.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.
Vom 28. März 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 19 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Bekanntmachung vom 11. April 1933, Reichsgesetzbl. I S. 195) wird gestrichen.

Berlin, 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließung. Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

§ 1

§ 1 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323, 327) erhält folgende Fassung:

„c) daß die Ehefrau oder die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht auszuüben, als der Ehemann oder der künftige Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinn der Vorschriften

über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist.“

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung, soweit der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist.

Artikel II

§ 21 Absatz 2 des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit das Aufkommen an Ehestandshilfe im Rechnungsjahr 1933 12 Millionen Reichsmark, in den folgenden Rechnungsjahren je 15 Millionen Reichsmark übersteigt, bildet es ein Sondervermögen des Reichs, das vom Reichsminister der Finanzen verwaltet wird.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 31. März 1934 in Kraft.

Berlin, 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder. Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Mitglieder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mit-

